

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die österreichische Zentralverwaltung

Aktenstücke 1491 - 1681

Fellner, Thomas

Wien [u.a.], 1907

Nr. 27. Aktenstücke, die mährische und schlesische Sonderkanzlei
betreffend. 1608—1617

Das übrige, sintemal je nit alles auf ainmal in ain instruction zu bringen ist, wollen wir unsern jezigen und kunftigen hofkriegs-presidenten und räthen in ir discretion gestölt haben, die werden unsern gnedigisten vertrauen nach inen alles und jedes neben ob-
 5 stehenden zu unsern und gemeines wösens bösten, irer gueten ver-
 nunft, verstand und dexteritet nach, mit höchsten vleiss und eifer
 jederzeit angelegen sein lassen, darunder unsern nutz und frumben
 bedengen, handeln und befürdern, den verspirenden schaden und
 nachtheil aber aller müseligkait nach wenden und verwarnen und
 10 summarie das thuen und erzeigen, was treuen gehorsamben räthen
 in allen fällen gegen uns als iren herrn und kaiser zu thuen ob-
 ligen und gebüren will.

Und wir sein solches gegen inen gesambt und sonders mit kaiserlichen gnaden zu erkenen gemaint, sie volbringen auch
 15 hieran unsern gnedigisten entlichen willen und mainung. Geben
 14. November 1615.

Dise instruction ist den 11. september 1615 vor kais. M^t.
 selbsten allerunderthenigst fürgebracht, . . . abgelesen worden in
 beisein der herrn gehaimben räth, nemblich

20 herrn {
 Bischofs
 von Meggau
 von Lamberg
 von Harrach
 und herrn Seyfridt Christoph Preyners etc.

25 *A. h. Resolution:* placet caesari und soll also bei der hofcanczlei
 ausgefertigt werden.

Nr. 27.

Aktenstücke, die mährische und schlesische Sonderkanzlei betreffend. 1608—1617.

A—C.

A.

Schlesischer Rezess.

(Königliche Resolution über die Errichtung der schlesischen Kanzlei.)
 Breslau 1611, Oktober 7.

*Original im Breslauer Stadtarchive AA 62. Originalkonzept und Kopien in
 Akt III A 2 11 ex 1611 Karton 6 im Archive des k. k. Ministeriums des Innern*

(fol. 123—132). Die weiter für diese Angelegenheit in Betracht kommenden Akten sind im Anhange vermerkt. Vgl. Gindely, Rudolf II. und seine Zeit 2, 265 f. und 345 ff., und Rachfahl, Die Organisation der Gesamtverwaltung Schlesiens (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 13 $\frac{1}{2}$ [1894]), 421 ff.

Der durchleuchtigste grossmechtigste fürst und herr herr Matthias der ander zu Hungern, Böhemb . . . könig, . . . etc., unser gnedigster könig und herr erindern sich gnedigst, welchermassen ihre kgl. M^t. etc. bei irer personlichen allhier in Presslaw anwesenheit dero gehorsambe fürsten und stände in Ober- und Niderschlesien, 5 wie auch die marggraffthumber Ober- und Niderlausitz durch ihre gesandten gehorsamist angelangt und gebeten, dass zu desto schleiniger und ordentlicher befürderung der administration der heilsamben iustitien obgesetzter fürstenthumber und länder ihr kgl. M^t. etc. einen teutschen vicekanzler und herren rätthe neben einem secretario 10 stets halten, auch in der appellation ihnen gewisse stöllen gnedigst verwilligen und die denomination berürter personen zu erwehneten ämbtern und stöllen ihnen den gehorsamben fürsten und ständen obangeregter fürstenthumber und landen jezo und hinfüro gnedigst lassen wollen. 15

Wann nun ihr kgl. M^t. angesehen solcher der gehorsamben fürsten und stände sowol der ober- und niderlausitzischen abgesandten unterthenigist hochvleissiges bitten, auch nach gehaltener deliberation gnedigst betrachtet, dass solches zu desto besserer befürderung des iustitienwesens von ihnen gemeint und ihre kgl. M^t. 20 etc. ohne dies gnedigst geneiget sein, jedermeniglichen ohne unterschied der religion, hohes und nidriges standes, geistlichen und weltlichen gleichmessigen schutz zu halten und die iustitien allenthalben rechtmessig und schleinig ergehen zu lassen, damit also die lande umb sovil desto mehr in gueten früd und wolstand erhalten 25 werden mögen, als thuen ihr kgl. M^t. etc. als obrister herzog in Schlesien und marggraf in Lausitz vor sie und ihre nachkommende könige aus königlicher milde und gnade, damit die gehorsambe fürsten und stände in Schlesien und Lausitz ihr kgl. M^t. etc. gnedigste affection umb sovil destomehr bei antretung ihrer kgl. re- 30 gierung im werk zu verspühren haben möchten, sich dahin gnedigst erclären, thuen auch solches hiemit und in craft dises, dass nemblich ihr kgl. M^t. etc. zu der teutschen expedition, als zu welcher beide lande Schlesien und Lausitz gehörig, bei der canzlei zwen appellationrätth, auch einen vicekanzler und einen secretarium in 35 ihrer kgl. M^t. residenz und hofstatt, wo dieselbe sein möchte, stets halten wöllen, welche zur teutschen expedition nicht allein in iustitien,

sondern auch in landessachen, sovil das land Schlesien und Lausitz und nicht das ganze corpus der cron Behaimb und der incorporierten landen betrüfft, so bei der canzlei vorfallen, gebrauchet werden sollen.

5 Ihr kgl. M^t. etc. bewilligen auch darneben verner gnedigst, dass die gehorsamben fürsten und stände neben den ober- und niderlausitzischen ständen drei oder mehr personen, welches ihr kgl. M^t. etc. zu mehrer erzeigung deroselben kgl. gnaden hiermit gnedigst
10 verwilligen und weil auch darbeineben unterschiedene lande, da ein jedes die commendation als ein sondere begnadung begehrt, zu obgedachten räthen, vicecanzler und secretarien commendiren und vorschlagen mögen, aus welchen derjenige, so seiner qualiteten halber am besten tauglich, von ihr kgl. M^t. etc. gebrauchet, bestellet und vorgezogen werden solle. Wann sichs aber auch begäbe, dass
15 zukunfftig irgend eine stelle sich erledigte, sollen die gehorsamben fürsten und stände neben den ober- und niderlausitzischen etzliche personen obbemeltermassen ihr kgl. M^t. etc. commendieren und vorschlagen, aus welchen ir M^t. etc. in die erledigte stelle denen, so am besten qualificiert, bestellen und annehmen wollen.

20 Was aber die stellen bei der appellation betrüfft, lassen ir kgl. M^t. etc. ir gnedigst gefallen, dass deroselben zwen von den gehorsamben fürsten und ständen in Schlesien und zwen von den marggrafenthumben Ober- und Niderlausitz, aus einem jeden marggrafthumb einer zuegelassen werde, jedoch dergestalt, dass aus
25 solchen vier stöllen zwen zu denen bei der canzlei vorfallenden sachen deputierte rath wie obgehört, genomen, darbei umbgewechslet gelassen, die andere beide personen aber bei der appellation verbleiben, auch vermög ihres eides ihre dependenz allein von ihrer kgl. M^t. etc. haben sollen.

30 Wann auch irgend wider obgesetzte personen eine beschwär bei ihrer kgl. M^t. von den ländern vorgebracht wurde und sich die person der beschuldigung in summarischer verhör bei ir kgl. M^t. nicht verführen könnte, soll dieselb alsobald abgeschafft, hiergegen andere drei von denen stenden beider länder ihr kgl. M^t. etc. vor
35 geschlagen und commendirt und hierdurch dieselbe ersetzt werden.

Sovil aber die dependentiam des vicecanzlers anlanget, weil diessfalls die stände der cron Behaimb interessiert zu sein vermeinen, die fürsten und stende in Schlesien aber ihnen hieran nichts gestehen wollen, so soll derselbe, weil er ohne das der kgl. M^t. etc. die eids-
40 pflicht zu leisten schuldig, von niemands anders als von der kgl. M^t. bis zu endlicher diser sachen zwischen den stenden in Behaimb und

den fürsten und stenden in Schlesien erörterung mit seinem pflicht und respect dependiern, jedoch soll dise ir kgl. M^t. etc. der dependenz des vicekanzlers halben beschehene resolution den stenden in Behaimb obgesetztermassen ganz unschedlich und unpraecudicirlich sein.

5

Und dises alls wellen wir ihr kgl. M^t. etc. nicht allein vor ihrem aufbruch von hier würclich vollziehen lassen, sondern soll auch hinführo wie oberberürt also gehalten und continuirt werden.

Zu warhafteriger urkund ist dises mit ihr kgl. M^t. etc. unterzeichneten eigenen hand und aufgedrucktem insigel bevestiget worden.

Actum Bresslaw den 7. octobris anno 1611.

Dem böhmischen obersten Kanzler sollte am 18. März 1612 die Ernennung und Vereidigung des Freiherrn Georg von Schönauich zum deutschen Vizekanzler, der „mit seiner pflicht und respect von niemand anderem dann von ihrer kgl. M^t. bis zur erörterung derer diesfalls von dem obristen canzeler zu Presslaw erregten strittigkeit dependiren solle“, Ottos von Nostitz und Neudorf und J. U. Dr. Otto Melander zu Rätthen und Adam Rösslers zum „deutschen secretario, an welchen auch der registrar bei der behaimbischen hofcanzlei [Hainz], so viel die schlesische und lauenitzische sachen belanget, neben den concipisten und ingrossisten, so zu dieser expedition gehörig angewiesen werden soll“, intimiert werden. (Zwei Konzepte [A] und [B] im Archive des Ministeriums des Innern III A 2 16 ex 1612 Karton 6.) Aus der Rückbemerkung: „Decret . . . , dass dem herrn obersten canzler die installation des teutschen vicekanzlers . . . intimirt hette werden sollen; ist aber auf andere weis gericht worden“ ergibt sich aber, daß diese Dekrete nicht ausgegangen sind. Die beiliegende Eidesformel Schönauichs lautet auf König Matthias „als rechtem gekrönten kunig zu Behaimb, . . . das deutsche vicecanzlerambt gehorsambist treu und gewehr“ zu versehen. Vgl. ferner die Dekrete an den Registrar Hainz und an den Sekretür Adam Rössler bei der „deutschen hofcanzleiexpedition für die lande Schlesien und Lausitz“, beide vom 6. Mai 1612 (Konzepte ebenda 18 und 19 ex 1612).

15

20

25

30

Gegen den Rezeß erhoben sowohl der oberste Kanzler als auch die obersten Landesoffiziere, Land- und Kammerrechtsbeisitzer als Vertreter der drei Stände des Königreiches Böhmen Protest (vermutlich unter demselben Datum). Der oberste Kanzler Lobkowitz führt in seinem Protest vom 5. Mai 1612 aus:¹⁾ „weil diese sach ein sehr weites aussehen hat und nit allein mich und das obriste canzlerambt (deme dadurch wie nit weniger den obristen herren landofficirern, welche diese anordnung nicht beratschlagt, ihnen auch solches am wenigsten nit communicirt worden, gebürlicher respect entzogen wird), sondern auch der herrn stend dieses kunigreichs wolhergebrachte privilegia und freiheiten antrifft“, bitte er darum, die Verordnung „alsbald widerumb zu cassiren“.

35

40

¹⁾ Original im Archive des k. k. Ministeriums des Innern 20 ex 1612 Sign. III A 2 Karton 6.

Der Kaiser ließ diesen Protest am 21. Juni 1612 folgendermaßen beantworten:¹⁾ „Wie nun ir kgl. M^t. irer cron Behemb jus und gerechtigkeit darinnen lauter vorbehalten und gar nit gemaint das geringiste derselben entziehen zu lassen, also sein si hergegen ire von sich gegebne kgl. wort gleichfalls wirklich
 5 zu halten gnädigst entschlossen und lassen es ir kgl. M^t. hierauf nochmalen allerdings bei obangezognen recess und dass nach inhalt desselben der teutsche vicecanzler sein expedition bis zu entscheidung dieses strittes bei negstkünftig behemischen landtag unverhindert haben solle, verbleiben, damit denen armen einkombnen parteien die justitia hierdurch nit gespert, sondern wie sich ge-
 10 büert, schleinig administrirt werde. Bei negstem behemischen landtag aber wollen ir kgl. M^t. der herren obristen landofficierer und sein herrn obristen canzlers protestationen nit allan gnädigst eingedenk sein, sondern auf beeder theil producta und allegata sich also resolviren und der sachen rechtlichen ausschlag geben, dass sich mit fueg ain oder ander thail darwider zu beclagen nit
 15 ursach haben solten.“

Der Kanzler erhob auch dann auf den Reichstagen in Frankfurt und Nürnberg vergebliche Einwendungen und die Stände protestierten durch Offiziere, Land- und Kammerrechtsbeisitzer nochmals feierlich am 6. August 1612. Sie führten aus, daß gemäß des Rezesses²⁾ „durch die neue schlesische und lausnizische
 20 von der behaimbischen separirte canzlei, uns den obristen landofficierern der ganze nach E. kais. M^t. habende respect und jurisdiction in schlesischen und lausnizischen justizi- und andern sachen (davon sonsten wir die obristen landofficierer hiebevorn jederzeit wissenschaft gehabt und solche von uns berathschlagt und geschlossen worden, anjezo aber vor uns genzlichen verschwiegen
 25 und verborgen bleiben) endzogen, der recurs den parteien zu uns verschrenket und also dem neuen vicecanzler, seinen zuegegebenen räthen und secretario dasjenige eingeraumbt und uns benomben werden will, was unsere löbliche vofahren und wir wol erworben und bisanhero ruemblichen erhalten.“

Ja es unterstehet sich auch der neue vicecanzler zu begehren, ihm die
 30 registratur (bei welcher dan viel unterschiedliche wichtige gehaimbe sowol reichs- und lehenssachen, auch ratschläge und andere schriften verhanden, welche billich keinem, der mit aidspflichten nach E. kais. M^t. von dem obristen canzler und der behaimbischen canzlei nit dependiret, vertrauet werden können noch sollen), und was er daraus bedürftig volgen zu lassen, mit angehengter
 35 andeutung, wan solches nit beschehe, das er solches an E. kais. M^t. gelangen lassen wolle.

Überdies und damit ja seine praetendirende schlesische expedition und canzlei desto eher in ein grössers esse und ansehen komben möchte, thuet er sich einen schlesischen canzler und nit vicecanzler, unangesehen das das jura-
 40 ment so er geschworen auf einen vicecanzler expresse gerichtet worden, absolute nennen auch sich mit der subscription in denen bei seiner nit gestehenden expedition ausgehenden schriften derselben stell, so sonsten dem obristen canzler in schlesischen, lausnizischen und andern sachen zuestehet und dem vicecanzler nit gebueret, gebrauchen“.

¹⁾ Originalkonzept im Archive des k. k. Ministeriums des Innern ad 20 ex 1612 Sign. III A. 2, Karton 6.

²⁾ Original dieses Protestes im Archive des k. k. Ministeriums des Innern ad 21 ex 1612 Sign. III A. 2, Karton 6.

Die Stände bitten den Kaiser, „es bei dem vorigen alten brauch, posses und expedition bis zu negstkunftigen beheimischen landtag (da dan E. kais. M^t. dieser sachen einen rechtlichen ausschlag zu geben, sich noch vom 23. Juni jüngst- hin zu Frankfurt am Main durch ein dekret gnedigist erkleret) verbleiben . . . dem von Schönauich alle fernere ratschläge expedition subscription und siglung 5 in schlesischen und lausnizischen sachen einstellen zu lassen“.

*Darauf ließ der Kaiser am 14. August eine Antwort im Sinne des Rezesses vom 23. Juni herabgelangen, ließ aber deutlich durchblicken, daß ihm die schlesische Kanzlei wenig angenehm sei. Es heißt dann noch:*¹⁾ „Es werde wider der ständ freiheiten nit sein, wan ir M^t. zu irer hofkanzlei die notwendigen acta zum ersehen, 10 so oft man derselben bedürftig wirt, abfordern und widerumben dahin ohne abgang restituiren lassen. Hergegen wöllen ir kais. M^t. bei dem herrn teutschen vicekanzler die gemessne verordnung thuen, damit er sich hinfüro keinen canzler sondern teutschen vicekanzler inhalt seines juraments nennen und in subscribierung des orts und stell, so ime als vicekanzler gebüert, gebrauchen solle.“ 15

Weitere Materialien zur Geschichte der schlesisch-böhmischen Kanzleistreitigkeiten aus dem Jahre 1613 in den Akten 4 ex 1613, 3—8 ex 1616 Sign. III A. 2 des Archives des Ministeriums des Innern.

B.

Zur Geschichte der mährischen Hofexpedition.

(1608—1613.)

*Die Übernahme Mährens durch Kaiser Matthias im Vertrage von Lieben*²⁾ (24./25. Juni 1608) hatte das Aufhören der Jurisdiktion der böhmischen Kanzlei, 20 Kammer und des Appellationsgerichtes in Mähren zur Folge. Doch war bestimmt worden, daß nach Wiedervereinigung der böhmischen Länder in einer Hand sich diese von selbst wiederherstellen sollten. Es wurde eine „mährische Hofexpedition“ mit dem Sitze vermutlich in Wien errichtet, an deren Spitze Ladislav von Lobkowitz³⁾ gestellt wurde und bei der als „mährischer hofsecretari“ Friedrich Jordan, 25 ein mährischer ständischer Beamter, tätig war.⁴⁾ Als die Wiedervereinigung der Länder im Jahre 1611 unmittelbar bevorstehend schien, kam es auf dem Prager

¹⁾ Originalkonzept der kais. Antwort im Archive des k. k. Ministeriums des Innern 21 ex 1612 Sign. III A. 2, Karton 6.

²⁾ Huber, Geschichte Österreichs IV, S. 512 f., V, S. 13 f. Gindely, Rudolf II. II, S. 269—277.

³⁾ Chlumetzky, Karl von Zierotin (1862), S. 784 Anm.

⁴⁾ Das Entlassungdekret Jordans von diesem Posten (Originalkonzept im Archive des k. k. Ministeriums des Innern 8 ex 1613 Sign. III A 2, Karton 6) ist vom 8. Februar 1613 datiert und lautet:

„Von der röm. kais. auch zu Hungern und Behaimb kgl. M^t. etc. unserm a. g. herrn deroselben mährerischen hofsecretari Friderich Jordan in gnaden anzuzeigen.

Nachdem nunmehr gedachte mährerische hofexpedition widerumben an die behaimbische hofkanzlei, als dahin es von alters gehörig, komben und dieselbe

- Generallandtage der böhmischen, mährischen und schlesischen Stände dieses Jahres nach eingehenden Verhandlungen am 26. Mai zu einem vollständigen Vergleich,¹⁾ nach dem zwar Mähren wieder unter die böhmische Hofkanzlei eingeordnet werden sollte, aber der mährischen Autonomie von den Böhmen große Zugeständnisse in
- 5 Verwaltung (Kanzlei), Finanzen (Kammer) und Justiz (Appellationsgericht) gemacht wurden. Die Versuche, welche die Regierung Rudolfs in Szene gesetzt hatte, das Markgrafentum Mähren nicht mehr autonom, sondern durch die böhmische Kanzlei verwalten zu lassen, war der Beginn eines Zentralisierungssystems, welches durch die Bestimmungen jener Urkunde dauernd beseitigt werden sollte.²⁾ Kaiser
- 10 Matthias, dem eine weitgehende Beschneidung der Rechte seiner böhmischen Kanzlei, wie dieser Vergleich sie enthält, unangelegen war, hat ihn am 19. Februar 1613 nur mit Einschränkungen bestätigt. Die Originale beider Stücke sind in tschechischer Sprache verfaßt. Der Vergleich vom 26. Mai 1611 enthält folgende die böhmische Hofkanzlei betreffende Bestimmungen:³⁾
- 15 1. Es soll bei sonstiger Ungültigkeit kein Befehl im Namen des Königs aus der böhmischen Hofkanzlei erfließen, welcher der Landesordnung, den Rechten, Freiheiten und alten Gewohnheiten des Landes zuwider oder in sich widersprechend, irrig und auf eine Minderung der alten Rechte und Freiheiten gerichtet wäre.
- 20 2. Alle aus der Kanzlei im Namen des Königs ausgehenden Schreiben, an wen immer sie gerichtet sein mögen, sollen mit der nötigen Rücksicht auf den Empfänger und ohne Verletzung desselben abgefaßt sein, so wie das bis zum fünfundzwanzigsten Regierungsjahre des Kaisers Rudolf immer der Fall gewesen.⁴⁾
- 25 3. Kein Mährer darf weder vor die Person des Königs noch vor irgend ein böhmisches Gericht durch die Hofkanzlei vorgeladen werden, ausgenommen er sei in Böhmen begütert und die Klage betreffe dingliche Rechte dieses Gutes oder ein in Böhmen begangenes Verbrechen.
- 30 4. Kein oberster Landesoffizier noch jemand anderer aus dem Königreich Böhmen darf sich in einer Sache, die irgendwie mährisches Recht berührt, einen Mährer zum Bürgen nehmen, sondern wenn ein Mährer in Böhmen oder ein Böhme in Mähren auf frischer Tat er-

mit notturftigen personen völlig ersetzt worden, als haben höchsternende kais. M^t. ihm seines zu ihrer kais. M^t. a. g. gevallen getragenen secretariatsdienst auf sein underthenigistes anhalten und bitten hiemit in gnaden erlassen. . . .

Signatum.“

¹⁾ Gindely, Rudolf II. II, 276—277.

²⁾ Chlumetzky, Karl von Zierotin (1862), S. 762.

³⁾ Nach dem Auszuge bei Chlumetzky, 762—765, Anm. Dazu auch d'Elvert, Die Vereinigung der böhmischen Kronländer (1848), S. 81—86.

⁴⁾ Der Artikel ist gegen den obersten Kanzler Zdenek Popel von Lobkowitz gerichtet.

tappt wird, soll gegen ihn nach böhmischem, beziehungsweise mährischem Recht vorgegangen werden.

5. Wird ein Mährer durch die Hofkanzlei vor die Person des Königs vorgeladen (s. Art. 2), so soll er nicht länger als vierzehn Tage aufgehalten werden. Es soll demselben in der Kanzlei mit Achtung begegnet, ihm auch nicht verwehrt werden, Freunde mitzunehmen, welche bei mündlichen Mitteilungen des Kanzlers an ihn zugegen sein und Rat erteilen können.

6. In Rechtsangelegenheiten dürfen keine außerordentlichen Kommissionen von der Hofkanzlei im Namen Seiner M^t. nach Mähren abgesendet werden. Wenn aber eine Kommission von Seiner M^t. ernannt wird, dann soll sie nur aus mährischen Landsleuten bestehen und nur in Mähren jurisdiktioniert sein. Doch ist kein Mährer gezwungen, sich derselben zu unterwerfen; es steht vielmehr jedem frei, sich auf seinen verfassungsmäßigen ordentlichen Gerichtsstand zu berufen oder die Kompetenz eines Kommissionsmitgliedes wegen Befangenheit zu bestreiten.

7. Die Hofkanzlei darf ohne Wissen und Willen des mährischen Landeshauptmannes und der mährischen Stände keine Aufträge wegen Ausstellung von Zeugenschaften, Vorladung von Zeugen, Vorlagen von Urkunden, wegen Bürgschaftsleistung oder ähnlicher gerichtlicher Amtshandlungen an einen Mährer erlassen. Wer dergleichen ungesetzlich ausgefertigte Aufträge überbringt oder davon Gebrauch macht, ist straffällig. Auch sollen ohne Zustimmung der Stände keine Mandate (Befehle) im Namen Seiner M^t. in Mähren erlassen und ohne Genehmigung des Landeshauptmannes oder bei sitzendem Landrechte ohne Genehmigung des letzteren keine Geleitsbriefe von Seiner M^t. ausgefertigt werden. Keinem mährischen Landsmanne darf irgend etwas durch ein Hofdekret befohlen, sondern muß ein Befehl durch ein Schreiben Seiner M^t. selbst erteilt werden.

8. Königliche Machtbriefe zur Abfassung von Testamenten müssen besonders während der Pest ohne Verzug und gegen Entrichtung von vierzehn Schock Mährisch von der Hofkanzlei ausgefertigt werden; sonst solle nach Erlag der Taxe der Bewerber auch ohne Machtbrief testieren dürfen.

9. Die Hofkanzlei darf in den Gang der Justiz des Markgrafthums Mähren nicht eingreifen. Insbesondere soll sie dem Generalprokurator nicht auftragen, für den einen oder den andern der Streittheile Partei zu nehmen.

10. Untertanen der mährischen Landsleute dürfen von dem Hofkanzler nicht empfangen und denselben keine Befehle erteilt werden.

Wenn diese Untertanen zu Seiner M^t. mit einer Bitte oder Beschwerde Zuflucht nehmen würden, mögen sie an den Landeshauptmann und das Landrecht verwiesen werden.

11. betrifft Injurienklagen.

15 12. Streitigkeiten, die vor die Stadtgerichte gehören, sollen nicht den alten Gewohnheiten zuwider an die Hofkanzlei, das Appellationsgericht oder eine außerordentliche gerichtliche Kommission übertragen werden.

13.—14. betreffen Stadtgerichte und Stadtrechte.

10 15. Die Hofkanzlei darf keinem bürgerlichen Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger Moratorien bewilligen oder dem Gläubiger die Prozeßführung untersagen. Wenn ein Gläubiger sich mit seinem Schuldner nicht vergleichen wollte, darf ihn die Hofkanzlei nicht zu einem Vergleichsschlusse zwingen.

15 16. Wenn gegen einen Befehl der Hofkanzlei, welcher die Freiheit, die Privilegien und die Landesverfassung verletzt, Protest erhoben würde, so soll über diesen Protest durch böhmische und mährische Landesoffiziere unter dem Vorsitze des Königs entschieden werden.

20 17. Zum Vizekanzler von Böhmen soll eine von den Ständen Böhmens und den mährischen Bevollmächtigten vorgeschlagene Person vom Generallandtage gewählt werden. Der Oberstkanzler hat dafür zu sorgen, daß die Hofkanzleibeamtenstellen mit tauglichen Personen ohne Unterschied der Religion besetzt werden.

25 18. betrifft Stadtgerichte.

19. betrifft Verbot böhmischer Urteile gegen Mährer (vgl. Art. 2 ff.).

20. betrifft Appellations- und Revisionsurteile.

21. betrifft Bürgschaften des Prälatenstandes und der kgl. Städte.

30 22. betrifft Zahlung der landesherrlichen Schulden an mährische Gläubiger.

23. Die böhmischen Behörden dürfen ihre Vorladungen an mährische Landleute, die in Böhmen begütert sind (vgl. Art. 2), nicht über die Grenzen Böhmens nach Mähren senden, sondern müssen 35 sie auf das böhmische Gut der Vorgeladenen zustellen.

24. Mährische Landherren und deren Untertanen dürfen wegen Zeugenschaft nicht vor ein böhmisches Gericht vorgeladen werden; die Böhmen, die solcher Zeugenschaften bedürfen, müssen sich dieselben nach mährischem Rechte verschaffen.

40 Art. 25—30, betreffend Reverstaxe für Ankauf von böhmischen Gütern durch Mährer und umgekehrt, Erfolgung mährischer Privi-

*legienabschriften aus dem Karlsteiner Schlosse oder der böhmischen Landtafel, Erlangung böhmischer Ämter durch Mährer und umgekehrt, Bestrafung von Landesverrättern, Rangordnung der böhmischen und mährischen Landesoffiziere, endlich im allgemeinen das Verhältnis der Regierung zu den Ständen beider Länder und der Stände zu ein- 5
ander betreffend, nehmen keinen Bezug auf die böhmische Hofkanzlei.*

Der Majestätsbrief vom 19. Februar (Dienstag nach Valentin) 1613 bestätigt nur die Artikel 1, 3, 4, 7, 16, 23, 27 und 28; von den anderen ist darin keine Rede. Eine Übersetzung des Majestätsbriefes teilt d'Elvert in seiner „Vereinigung der böhmischen Kronländer“, S. 86—90, mit. 10

C.

Ordnung der schlesisch-lausitzischen Expedition bei der böhmischen Kanzlei.

Prag, 1616 September 19.

Original im k. pr. Staatsarchive zu Breslau. Sign. D 326b. Konzept und Kopien im Archive des k. k. Ministeriums des Innern III A 2, 8 ex 1616, Karton 6; gedruckt bei Friedensberg, Cod. dipl. Silesiae II, 1289. Für die Vorgeschichte reichliches Aktenmaterial im k. k. Statthaltereiarhive in Prag, ferner in den Akten 4 ex 1613, 3 bis 8 ex 1616, III A 2 im Archive des Ministeriums des Innern und im Kod. Nr. 200 des Haus-, Hof- und Staatsarchives. Vgl. Gindely, Rudolf II. und seine Zeit II, 349—362, und Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 13) 426 ff.

*Am 20. Mai 1613 erging ein a. h. Reskript, daß die bestehende Irrung der schlesischen und böhmischen Stände am besten durch die „Anordnung einer commission von ansehnlichen friedliebenden bescheidenen personen aus dem königreich Behaimb, dem markgrafthumb Mähren, Schlesien und Lausitz auf dem Prager schloss beschehen könne“. (Archiv des Ministeriums des Innern 4 ex 1613 Sign. III A 2 Karton 12.) Die Verhandlungen dieser Kommission haben sich dann mehrere Jahre hingezogen (hierüber Akten 3—8 ex 1616 Sign. III A 2 Karton 12); die Vorstellungen der schlesischen und lausitzischen Stände, worin diese „unterschiedliche ungewöhnliche termini“ gebrauchten und damit den Kaiser, der ohnehin schon lange auf eine Gelegenheit gewartet hatte, die schlesische Kanzlei 20
aufzuheben, entscheidend zu ihren Ungunsten stimmten, sind vom 11. August 1616 datiert. (Original in Akt 5 ex 1616 Sign. III A 2 Karton 12.) Die nächste Folge war die Wiederherstellung der böhmischen Kanzlei in ihrem alten Umfange und die Unterordnung der schlesischen Kanzlei unter dieselbe. Das kaiserliche Reskript an die böhmischen Stände ist datiert vom 27. August, die beiden an die schle- 25
sischen Stände vom 25. August und 17. September 1616. (Akten 5, 6 und 7 ex 1616 Sign. III A 2 Karton 12.) Das Reskript an die böhmischen Stände lautet: „Demnach bei der römisch kais. auch zu Hungern und Behaimb etc. kgl. M^c. unserm a^gsten herrn die stende ires königreichs Behaimb wider den zu Presslaw von den fürsten und stenden in Schlesien auch den stenden beeder marggraf- 30
tümber Ober- und Niederlausitz unter dato sibenden octobris des sechszen-*

hundert und aifften jahres erlangten recess, als wann derselb wider ire privilegia freiheiten und alte gewonhaiten ergangen, sich unterthenigst beschwäret und denselben in anspruch genommen, dahero diser ursachen halber ire kais. M^t. die interessirten parteien hieher nach Prag an dero kais. hof gnedigist erfordert und hierin nit unterlassen, denselben alle mögliche mittel, dardurch
5 diese sache in der güete hingelegt werden möchte, vorzuschlagen

Dieweilen aber über alle, von denen hierzu verordneten hochansehentlichen und fürnemen herrn commissarien und herrn gehaimen räten angewendte mühe vleiss und arbeit die parteien nit zusammentreten wöllen, sondern die
10 herrn gevollmächtigten aus Behaimb und Märhen auf der restitution verharret, hergegen die herrn abgesandten aus Schlesien sowol Ober- und Niederlausnitz bei dem Presslauerischen recess gelassen zu werden begert, und derwegen nach verflussung so viler zeit und aufgewandten grossen uncosten auch aus andern fürfallenden erheblichen ursachen diese sache vor dismal nicht gänzlichen zu
15 einem end hat gebracht werden kinnen. Disemnach wöllen ire kais. M^t. diese strittigkait bis zu anderer gelegenhait verschoben haben des a. g. erbitens den partheien auf ansuechen und begern aine gewisse zeit zu weiterer erörterung der sachen anzusetzen und zu benennen; inmittels bis zu erörterung der sachen solle denen stenden des künigreichs Behaimb an irem der canzlei wegen eingewendten
20 zuespruch wie auch den fürsten und stenden in Schlesien auch beeder marggrafenthümer Ober- und Niederlausnitz an dem zu Presslau erlangten recess das wenigste nit praejudicieren.

Damit aber nit iergend zwispalt oder verbitterung zwischen den ländern erweckt sondern hierin guete ordnung vertrewlichkeit und correspondenz unter
25 denselben fortgepfantzt werde, zumahln sich bei ietzigen stand allerlei ungelegenheiten, so zu verhinderung des regiments und der justicien geraichen, erzaigen, hierauf zu remedirung derselben haben ir kais. M^t. craft ires kgl. und landesfürstlichen gewalts als künig in Behaimb und obrister herzog in Schlesien ain gewisse ordnung und articul, wie es gehalten werden solle, darnach sich
30 beede parteien zurichten, verfassen lassen. Durch dises alles aber soll ainichem land kain superioritet oder subjection wider die vorigen incorporaciones erzwungen werden, sondern es dabei genzlich verbleiben.

Und sein im übrigen ire kais. M^t. denen herrn principaln und iren herrn abgesandten mit kais. und kgl. gnaden vorderist wolzugetan und gewogen.
35 Signatum Prag unter irer M^t. aufgetrucktem kais. secretinsigill den sibenzwanzigsten augusti anno etc. sechzehnhundertundsechzehnen.“ *Daraus erhellt also, dass die vom 19. September datierte und am Tage darauf veröffentlichte Kanzleiordnung schon Ende August ganz oder nahezu fertiggestellt und als eine vorläufige, nicht eine vollends endgültige Regelung gedacht war. Die Ordnung lautet:*

40 Ordnung, wie es mit der schlesisch- und laussnitzischen expedition zu befürderung der iustitia gehalten werden solle.

Erstlich, dieweilen diese länder der röm. kais. M^t. unserm a. g. herrn als gecröntem könig unmitlbar unterworfen, auch also einander verwandt, dass deroselben als treuer mitglieder negotia ohne
45 confusion, auch eines und des andern theil praeiudicio in zwispaltung nit wohl kinnen befördert und expediert werden, als wöllen ir kais. M^t.

dass umb mehrere befürderung der iustitia glimpfs und vertreulichkeit willen und damit ein expedition der andern mit communication der bedürfenden notturften und andern angelegenheiten umb so vil besser fuegen könne, die unterschiedene expeditionen in einem corpore und canzlei beisammen sein.

5

Zum andern sol alles dasjenige, so bis daher aus der schlesisch- und laussnitzischen expedition unter irer M^t. fertigung ausgangen, bei seinen cräften verbleiben und in kein disputat gezogen, was aber ausser irer M^t. subscription hinfüro ausgefertigt wird, solle unter der clausel (decretum in consilio regis Bohemiae expeditionis Sylesiacae 10 oder Lusatiae) gesetzt werden.

Vors dritte in ausfertigung der hauptresolutionen und privilegien sollen hinfüro dise wort (mit rath unserer kgl. rätthe) gesetzt werden.

Vierten, weilen die hohe notturft erfordert, dass bei so überhaufften schlesisch- und lausnitzischen sachen die expeditionen 15 derselben schleunig fortgehen, so werden sie in der wochen drei tag haben, nemblich den dinstag, donnerstag und sambstag, an welchen sie frue umb 7 uhr in der canzlei zusammenkommen und bis auf halbe ailfe (da anderst negotia verhanden) verbleiben sollen, allda inen die behmische expedition kein verhinderung thuen wird. 20

Zum fünften sollen zu befürderung der iustitia beede expeditionen auf begern alle nothwendige acta einander unwaigerlich erfolgen lassen und communiciern.

Sechsten, die supplicationes und schreiben, sie werden gleich gen hof dem obristen canzler oder vicecanzler praesentirt, sollen zu 25 unverlengter der parteien vernehmung consultiert und fuerbracht, auch über drei oder vier tage nit aufgehalten werden.

Siebenten, wann der obriste canzler anderer hochwichtigen sachen halber den berathschlagungen nit beiwohnen kunte, so solle, damit die sachen desto schleiniger fortgehen und nit gehindert wer- 30 den, der vicecanzler und rätth einen als den andern weg in den berathschlagungen und expeditionen fortfahren, desgleichen solle es mit dem referiern vor irer kais. M^t. wie von alters herkommen, gehalten werden.

Zum achten solle wider der länder privilegia nichts ausgehen 35 und zu besserer verhütung dessen solle nichts, so nit vorher von der schlesischen expedition berathschlagt, auch wie oben vermeldt, referiert und ausgefertigt werden.

Neunten solle dem secretari bei ermelter schlesisch- und lausnitzischen expedition ein secretinsigill zu fertigung der sachen wie 40 bei andern expeditionen geben werden.

Zehenten, hochwichtige sachen oder was den ganzen statum aller oder mehrer länders berieren, sollen mit den anwesenden obristen landofficierern durch den vicekanzler und rath berathschlagt werden.

5 Vors aifte, nachdem auch etliche fürstenthümer in Schlesien sich der behmischen sprach gebrauchen, sollen derselben sachen durch den behmischen secretarium im rath ordentlich fürgebracht und darauf die notturft dem rathsschluss und ir kais M^t. resolution nach behmisch expediert werden.

10 Zwölften, zu keinen commissionen zur güete sollen die parteien wider iren willen nit getrungen werden.

Zum dreizehenden solle ohne vorher eingenommenen bericht der obrigkeiten kein glaidt niemanden erthailt werden.

Vierzehenden solle die expedition in sachen so allbereit bei 15 recht anhengig gemacht worden, den instanzien und lauf der iustitien keinen eintrag thuen.

Funfzehenden, nachdem auch die canzlei bishero von den parteien mit vilfaltigen unnothwendigen suppliciern angeloffen worden, sollen dieselben zwar angenommen, aber nach befundung der sachen 20 an ire obrigkeit remittiert werden.

Sechzehenden, zu wichtigen sachen sollen die von ländern vorgeschlagene, auch andere appellationrath gezogen werden.

Siebenzehenden, wegen der evocationen soll ob denen vorigen ergangenen resolutionen hantgehabt werden.

25 Zum achtzehenden, diejenigen parteien, so an kais. hof citiert, sollen schleunig vorgelassen, gehört und expediert werden.

Neunzehenden, denen enormiter facinorosis, so rechtmessig des lands verwisen oder sonsten gestraft worden, solle ohne vernehmung der obrigkeit bericht kein gnad erthailt werden.

30 Zwanzigsten, der repressalien halber solle den vorigen resolutionibus nachgelebt werden.

Einundzwanzigsten, die von denen obrigkeiten und ämbtern einkommende bericht und guetachten sollen denen parteien nit comuniciert werden.

35 Fürs zwaiundzwanzigste, alle agenterei, sollicitatur und dergleichen sollen denen bei der canzlei dienenden personen umb allerhand bösen verdachts wegen undersaget und bei straf verboten sein.

Dreiundzwanzigsten, alle einkommende supplicationes und mindere schriften sollen im rath abgelesen, was aber grosse schriften 40 und acta sein, die sollen unter den räthen, doch in gehaimb zu halten, ausgethailt durch sie zu haus mit fleiss durchsehen, nach-

mals im rath ordentlich referiert und worin die merita causae beruhen, ad verbum abgelesen und darüber votiert werden.

Vierundzwanzigsten, damit künftig nichts aus übersehen wider ein oder das ander land und derselben privilegien, dardurch zwispalt und unvernehmen entstehen möchte, was ausgefertigt werde, 5 wollen ire M^{t.}, dass alle sachen der obriste und vicekanzler, auch secretari alten gebrauch nach unterschreiben sollen.

Zum fünfundzwanzigsten, wann sich begäbe, dass man sich in denen berathschlagungen der schlesisch- und laussnitzischen sachen einer mainung nit vergleichen künfte, sollen irer M^{t.} pro resolutione 10 derselben unterschiedliche mainung mit allen circumstantien und bedenken fürgetragen werden.

Sechsendzwanzigsten, weil auch von schlesisch- und laussnitzischen sachen bei der appellation vil acten und schriften vil jar und zeit unerledigt gelassen, darüber nit wenig beschwär geführet 15 werden, als solle der obriste und vicekanzler darauf ein vleissige auffacht haben, dass, wann dergleichen was fürkومت und geclagt wird, dem appellationspraesidenten und räthen darumb gebüerlich zuegesprochen und zu schleuniger erledigung der sachen ange-mahnet werden. 20

Siebenundzwanzigsten, wann fürstlicher personen abgesandten oder andere fürnembe leuth bei dem kais. hof erscheinen, wöllen ir M^{t.}, dass dieselben irem stand und qualiteten nach von der expedition tractiert und in acht genommen werden sollen.

Fürs achtundzwanzigste sollen auch zu verhütung allerhand 25 confusionen die canzlei- und iustitiaesachen gar nit zu den cammern gezogen werden.

Schliesslich solle jedermeniglichen ohne ansehung der person schleunigst die iustitia administriert und erthailt werden.

Wellicher ordnung ir kais. M^{t.} in einen und andern puncten 30 gehorsamblich nachgelebt haben wellen.

Signatum Prag under derselben kais. secretinsigl den 19. september anno 1616.

Für die Übergriffe, die sich die schlesische Kanzlei erlaubte, sind die beiden folgenden Stücke bezeichnend.

Die Hofkammer an den Kaiser. Prag, 1617 Januar 16.

(Konz. im Archive des k. k. Ministeriums des Innern. Wien, III A 2, Hofkanzlei-einrichtung, 12 ex 1617 Karton 7).

Die römisch kais. auch zu Hungern und Behemb kgl. M^{t.} unsern aller- 35 genedigisten herrn sol dero hofcammer abermal gehorsamist unberichtet nit

lassen, wie das sich derselben kaiserliche hofcanzlei schlesischer und lausnitzer expedition bis daher unterstanden wider altes herkommen und gebrauch allerhand bericht und guetachten in cameralibus von der schlesischen cammer abzufördern und solche sachen für sich zu ziehen, inmassen dan erst unlenst
5 wegen eines angegebenen contrabants alda bei der schlesischen cammer be-
sehen und die hofcammer dessen anjetzo erindert worden.

Wan aber höchstgedachte ihr kais. M^t. selbst genedigist zu erachten, zu was schädlichem praeiuditio, auch merklicher ungelegenheit und confusion derselben cammerwesen diese bisher wider ordnung beschehene ausfertigung ge-
10 reichen, seitemaln der hofcammer allein in derlei und andern cammersachen bericht einzuziehen und nochmaln ihrer M^t. mit ihrem guetachten zu dero genedigisten resolution gehorsamist fürzubringen gebühren und obligen thuet:

Als bittet sie gehorsamist, ihr kais. M^t. solche unzimblische neuerung und unordentliche ausfertigung in cammersachen sowol bei der behemischen
15 als schlesischen expedition genedigist und ernstlich einstellen und keineswegs verstatten wölln, dan sonsten und bei solcher confusion die hofcammer nit wüste, mit was ehrn und ihr M^t. nutzen sie ihren diensten abwarten und derselben interesse ihrer pflicht und schuldigkeit nach befürdern künde.

Irer kais. M^t. sich die hofcammer benebens unterthenigist bevelhende

20 Actum Prag, den 16. ianuarii anno 1617.

Hofcammer.

Kaiser Matthias an den obersten Kanzler in Böhmen.

1. Februar 1617.

(Decret per imperatorem.)

(Konzept Wien, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. III A 2, 12 ex 1617 Karton 7.)

25 Von der römischen kais. auch zu Hungern und Behemb kgl. M^t. unsers allergnedigsten herrn wegen deroselben rath und obristen canzler ired kinigreichs Behemb herrn Adalbert Stenkho Popeln von Lobkhowiz hiemit in gnaden anzuzeigen:

Demnach bis daher die schlesische und lausitzische expedition wider altes
30 herkommen und gebrauch allerhand bericht und guetachten in cameralibus von der schlesischen cammer abzufördern und dergleichen sachen für sich zu ziehen unterstehen, allermassen dan erst neulich wegen eines angegebenen contrabants beschehen sein solle; wan aber höchsternende ir kais. M^t. selbst gnedigst vermerken, zu was schädlichem praeiuditio, auch merklicher ungelegen-
35 heit und confusion deroselben cammerwesen diese wider ordnung beschehene ausfertigung gereichen, seitemaln der hofcammer allein in derlei und andern camersachen bericht einzuziehen und nochmaln irer kais. M^t. mit irem guetachten zu dero gnedigsten resolution gehorsambist fürzubringen gebühren und obligen thuet: als ist hierauf irer kais. M^t. gnedigster will und bevelch, er herr
40 obrister canzler wölle soliche neuerung und unordentliche ausfertigung in camersachen sowol bei der behemischen als schlesischen expedition ernstlichen ab- und einstellen. Hieran beschicht irer kais. M^t. gnedigster willen und meinung.

Per imperatorem

1. februarii 1617.